

## **Förderung von Willkommensinitiativen im Landkreis Barnim**

### **1. GRUNDLAGE DER FÖRDERUNG**

Die Grundlage der Förderung von Willkommensinitiativen im Landkreis Barnim ist der Beschluss des Kreistages vom 11.2.2015, Beschluss-Nr. DIE LINKE./SPD/CDU-02/15

### **2. DEFINITION DER WILLKOMMENSINITIATIVEN**

Willkommensinitiativen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher / regionaler Ebene, die sich für ein Willkommen der Flüchtlinge einsetzen, ehrenamtliche Hilfe für diese Zuwanderergruppe organisieren und im Gemeinwesen für ein gutnachbarschaftliches Miteinander wirken.

Ziel ist ein schnellstmögliches Einleben der Zugewanderten in die neuen Lebensumstände, die Verbesserung der persönlichen Lebenssituation und die Überwindung der Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung.

Willkommensinitiativen engagieren sich bei Bedarf auch für eine Verbesserung der Lebensumstände der Flüchtlinge und sind Ansprechpartner/innen für die Verwaltung.

### **3. VORAUSSETZUNGEN DER FÖRDERUNG**

Der Landkreis Barnim fördert Willkommensinitiativen

- deren Tätigkeit ausschließlich auf ehrenamtlicher Arbeit beruht
  - u.a. für Fahrtkosten und die Durchführung kleiner Projekte, wie z.B. Begegnungen

### **4. HÖHE DER FÖRDERUNG**

Für das Haushaltsjahr 2016 stehen gemäß Kreistagsbeschluss DIE LINKE./SPD/CDU-02/15 für die Förderung von Willkommensinitiativen 10.000 € zur Verfügung.

### **5. ANTRAGSTELLUNG**

Die Antragstellung erfolgt per Antrag für eine Projektförderung. Alle Willkommensinitiativen können im Vorfeld von Maßnahmen die Finanzierung beantragen, bzw. Fahrtkosten im Nachgang abrechnen.

### **7. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

Die Anträge werden von der Kontaktstelle Asyl entgegengenommen und geprüft. Sollten zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben erforderlich sein, so sind diese nach Aufforderung umgehend nachzureichen.

Entsprechend der Entscheidung erstellt die Kontaktstelle Asyl einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

## **8. MITTEILUNGSPFLICHT DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn:

- weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt oder bewilligt wurden,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- die abgeforderten oder ausgezahlten Fördermittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

## **9. NEBENBESTIMMUNGEN**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P):

Der Nachweis der Verwendung der Mittel, ist bis zum 28. Februar des Folgejahres als einfacher Verwendungsnachweis (Zahlennachweis und kurzer Sachbericht) gemäß Punkt 6.6. der ANBest-P zu erbringen.